



Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken



Rheinland-Pfalz

PRÄSIDENT
DES PFÄLZISCHEN
OBERLANDESGERICHTS
ZWEIBRÜCKEN

Pfälzisches Oberlandesgericht | Postfach 1452 | 66464 Zweibrücken

Per E-Mail

Rechtsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Schlossplatz 7
66482 Zweibrücken
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06332 805-0
Telefax 06332 805-302
olgzw@zw.jm.rlp.de
www.olgzw.justiz.rlp.de

12. September 2017



Anhörverfahren im Rechtsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz am 14. September 2017

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes Gesetzentwurf der Fraktion der CDU -Drucksache 17/3279-

Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Ausgangspunkt für die Stellungnahme ist die Annahme, dass aufgrund der verfassungsrechtlich in Art. 97 GG garantierten richterlichen Unabhängigkeit dem Richter / der Richterin ein Anspruch auf das Hinausschieben des Ruhestandes eingeräumt werden muss, sofern der Gesetzgeber es dem Dienstherrn ermöglichen will, auf Antrag der Richterinnen und Richter den Eintritt in den Ruhestand um eine bestimmte Frist hinauszuschieben. Aus dem verfassungsrechtlichen Gewährleistungsgehalt der persönlichen Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter folgt, dass deren Versetzung in den Ruhestand nicht von einer Ermessensentscheidung der Exekutive abhängig gemacht werden kann. Der Dienstherr darf

1/7

Sprechzeiten
9:00-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag 9:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof -
zu Fuß bis Schloss ca. 1.000 Meter
Bus bis Stadtmitte

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schloss
oder
Parkhaus am Schloss
Bleicherstraße 6

keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Beendigung des Richterverhältnisses ausüben. Auch dann, wenn sich der Dienstherr auf „sonstige Gründe“ stützt, bliebe häufig zumindest der Anschein bestehen, dass die Entscheidung auch (mit) aus solchen Motiven erwachsen könnte, welche die richterliche Unabhängigkeit tangieren (OVG Münster, Beschluss vom 12. Januar 2012 – 1 A 1799/11, NVwZ-RR 2012, 444, 445). Soweit der zur Diskussion stehende Gesetzentwurf der Fraktion der CDU eine Einschränkung des gebundenen Anspruchs dahingehend vornimmt, dass „zwingende dienstliche Gründe“ einem Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandes entgegenstehen können, wird diese bei verfassungsgemäßer Anwendung nur in ganz außerordentlich gelagerten Ausnahmefällen zum Zuge kommen können. Eine Bezugnahme auf die in § 38 Abs. 3 LBG (insbesondere auf die in Nr. 4 der Vorschrift) genannten „zwingenden dienstliche Belange“ dürfte vor diesem Hintergrund nicht möglich sein.

II. Stellungnahme

Nachfolgende Gründe maßgeblich der Personalwirtschaft sprechen meines Erachtens gegen die in Rede stehende gesetzliche Regelung des Landesrichtergesetzes:

1. Verlässlichkeit der Personalplanung und Flexibilität des Richtereinsatzes

Der Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts ist durch eine verhältnismäßig kleinteilige Struktur geprägt und weist zudem einen vergleichsweise kleinen richterlichen Personalkörper auf. Vor diesem Hintergrund ist eine möglichst hohe Planungssicherheit und Flexibilität bei dem Richtereinsatz erforderlich. Beides dürfte durch die Folgen der angedachten Regelung nachteilig beeinträchtigt werden.

Auch wenn nach dem Gesetzentwurf der Antrag auf ein Hinausschieben des Ruhestandes sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden muss, erschwert die Ungewissheit, ob ein Antrag gestellt werden wird, die verlässliche Personalplanung. Ob eine Stelle durch einen Ruhestandseintritt tatsächlich frei wird, stünde erst sechs Monate vor dem regelmäßigen Ruhestandseintrittsalter fest. Längerfristige Personalplanungen müssten beide Alternativen berücksichtigen. Hinzu kommt, dass auch nach einem „Erstantrag“ nicht zwingend verlässlich feststünde, wann die Stelle frei würde, da die vorgesehene Regelung die Möglichkeit von „Folgeanträgen“ eröffnet und mithin die Ungewissheit über einen weiteren Zeitraum (oder gar mehrere weitere Zeiträume) fortbestünde. Zu besetzende (Plan-)Stellen sind zudem in der Regel sechs Monate vor Freiwerden der jeweiligen Stelle im Justizblatt auszuscheiden (Zif. 1.3 der Besetzungs-VV vom 25. Juni 1990, JBl. 2009, 150). Diese (Mindest-)Frist könnte regelmäßig wohl kaum eingehalten werden, da der Antrag auf Hinausschieben des Ruhestands erst sechs Monate vor dem Ruhestandseintrittsalter gestellt werden muss. Verzögerungen bei Nachbesetzungen wären vor diesem Hintergrund absehbar.

Die kleinteilige Struktur der Gerichtslandschaft mit kleinen und mittleren Amtsgerichten erfordert eine hohe Flexibilität des Richtereinsatzes. Diese Flexibilität ist zum einen wegen – oftmals auch kurzfristig auftretenden – Belastungsunterschieden wesentlich, zum anderen werden durch die erfreulicherweise zunehmende Zahl weiblicher Nachwuchskräfte häufig kurzfristig Nachbesetzungen erforderlich (Mutterschutz, Elternzeit). Hinreichende Flexibilität gewährleistet indes nur eine ausreichend große Zahl an Assessorinnen und Assessoren, da (faktisch) nur sie im Wege der Abordnung an anderen Gerichten verwendet werden können. In dem Umfang, in dem es zu freiwilligen Verlängerungen der Dienstzeiten kommt, stehen entsprechend weniger flexible Richter(innen) zur Verfügung. Dies kann durchaus zu nicht un-

erheblichen Problemen bei der belastungsentsprechenden Besetzung von Gerichten führen.

2. Personalentwicklung

Überwiegend befinden sich die in den Ruhestand tretenden Richterinnen und Richter in Beförderungssämtern. Beförderungssämter sind zumeist Führungspositionen zugeordnet. Gerade in diesem Bereich ist eine längerfristige Personalplanung im Sinne von Personalentwicklungsmaßnahmen erforderlich. Diese würden maßgeblich erschwert durch die bereits dargestellten Unsicherheiten bei der Frage, wann diese Führungsämter frei werden.

Damit einhergeht die Gefahr einer Demotivation der Kolleginnen und Kollegen, die ein Beförderungssamt anstreben. Durch die ohnehin bereits erfolgte Anhebung der Regelaltersgrenze durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2015 würde eine weitere Verzögerung bei der möglichen Nachbesetzung von Beförderungsstellen eintreten. Diese Gefahr ist umso größer, je weniger Beförderungsstellen es gibt, bei größeren Personalkörpern ist sie naturgemäß regelmäßig geringer. Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts werden in den kommenden fünf Jahren durch die planmäßigen Ruhestandsversetzungen gerade einmal 15 Beförderungsstellen, und mithin im Durchschnitt drei pro Jahr, frei. Würden diese möglicherweise bis zu zwei Jahre später frei, könnte es durchaus zu Jahren kommen, in denen keine einzige Beförderungsmöglichkeit bestünde. Auswirkungen auf die Motivation der Richterschaft scheinen mir nicht fernliegend.

3. Gewährleistung der Qualität richterlicher Arbeit

Eine kontinuierliche, bestmögliche Aufgabenwahrnehmung durch das richterliche Personal gewährleistet die hohe Akzeptanz des Rechtsstaats. Sie ist indes nur möglich, wenn das vorhandene Personal leistungsfähig- und willig ist und auf der Basis einer ausgewogenen Altersstruktur Gerichte belastungsentsprechend besetzt sind.

Wie eingangs angesprochen, werden die von dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu einem Anspruch der antragstellenden Richter / Richterinnen führen, dessen Bescheidung kein Ermessen eröffnet. Unabhängig von dem Lebens- oder Dienstalter sind Unterschiede in Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit im richterlichen Dienst, ebenso wie in allen anderen Berufen auch, nicht zu leugnen. Hat der Dienstherr indes keine Möglichkeit, unter Berücksichtigung dieser Unterschiede Anträge zu bescheiden, ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass gerade oder zumindest auch diejenigen ihren Ruhestand hinausschieben möchten, deren Leistungsfähigkeit oder -willigkeit nicht in dem wünschenswerten Maß vorhanden ist. Ausgeschlossen wäre im Übrigen auch die „bedarfsgerechte“ Bescheidung von Anträgen (bspw. nur Familienrichter(innen), Strafkammervorsitzende).

Wenn auch nicht nur, aber so doch auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung der richterlichen Arbeitswelt ist eine ausgewogene Altersstruktur förderlich. Das Durchschnittsalter des richterlichen Personals im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts beträgt heute bereits (im Beförderungsamte) 54,42 Jahre. Durch die bereits erfolgte stufenweise Anhebung des Ruhestandseintrittsalters wird es absehbar weiter steigen. Bei der geringen Zahl an planmäßigen Altersabgängen im Jahr (weniger als fünf Altersabgänge jährlich im Durchschnitt in den kommenden sechs Jahren) führ-

te die weitere Verlängerung von Dienstzeiten (auf freiwilliger Basis) zu einem weiteren Anstieg des Durchschnittsalters.

III. Fazit

Auch wenn der Justizverwaltung durch die vorgeschlagene Regelung keine unüberwindbaren Hindernisse entstünden, überwiegen nach meiner Ansicht die skizzierten nachteiligen Folgen mit Blick auf die Personalplanung und Personalentwicklung die positiven Aspekte der Möglichkeit eines freiwilligen Hinausschiebens des Ruhestandes, wie etwa die Sicherung von Erfahrung und Wissen älterer Kolleginnen und Kollegen oder die Anpassung der Lebensarbeitszeit an die verlängerte Lebenserwartung.

Erstere wären allenfalls dann in Kauf zu nehmen, wenn die Regelung zur Behebung übergeordneter Probleme zwingend erforderlich wäre. Solche sind aber nicht ersichtlich.

Ein Nachwuchsmangel, der längere Dienstzeiten zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege erforderlich machte, besteht nach meiner Beobachtung nicht. Frei werdende Stellen konnten in der Vergangenheit und können auch aktuell weiterhin regelmäßig zeitnah, teilweise sogar nahtlos mit qualifizierten Assessorinnen und Assessoren nachbesetzt werden. Punktuell auftretende Probleme sind wohl nicht struktureller Art.

Zur Behebung der Problematik bei langandauernden Strafverfahren dürfte die Verlängerung der Dienstzeiten auf der Grundlage des Gesetzentwurfs nicht geeignet sein; hier wäre möglicherweise an (bundesrechtlich zu regelnde) Alternativlösungen zu denken, die etwa darin bestehen könnten, Regelungen zu schaffen, nach der ein erkennender Richter / eine erkennende Richterin berechtigt ist, eine Hauptverhandlung, die zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze für den Eintritt in den Ru-

bestand bereits begonnen hat (und bspw. bereits mehr als zehn Hauptverhandlungstage gedauert hat), zu Ende zu führen.

Bernhard Thurn